

# Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gleidorf

beschlossen vom Presbyterium am 18. September 1997

kirchenaufsichtlich genehmigt am

von der Regierungspräsidentin genehmigt am

durch Presse bekanntgegeben am

Inhaltsübersicht:	1. Allgemeine Bestimmungen	2. Grabmale
	3. Bepflanzungen	4. Sonstiges

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf als Friedhofsträger erläßt aufgrund von § 4 der Friedhofsordnung vom 17.10.1991 für den Evangelischen Friedhof in Gleidorf nachstehende Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- 1.2 Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtbild des Friedhofes sowie der jeweiligen Gräberfelder anzupassen. Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

## 2. Grabmale

- 2.1 Das Aufstellen von Grabmalen aus Holz und Metall ist nicht zulässig, weil diese das Gesamtbild des Friedhofes negativ verändern würden und bislang auch keine derartigen Grabmale Aufstellung fanden.
- 2.2 Grabmale aus Stein müssen aus einem einheitlichen Werkstoff bestehen. Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Granit, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher und rötlicher Tönung.
- 2.3 Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.
- 2.4 Jede handwerkliche Bearbeitung, auch der Mattschliff (außer Politur und Feinschliff), ist zugelassen. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen aus Sicherheitsgründen keinen Sockel haben.
- 2.5 Folgende Formen der Grabmale sind erwünscht: das Kreuz, das stehende und liegende Grabmal. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind zu vermeiden.

Grababdeckende Platten sind nicht gestattet.

2.6 Abmessungen: Für die verschiedenen Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen.

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

	<i>Maximale Höhe</i>	<i>Maximale Breite</i>	<i>Mindeststärke</i>
<b>Für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr</b>			
Stehendes Grabmal			
Einzelgrabstätte	120 cm	60cm	14 cm
Mehrstellige Grabstätten	140 cm	70 cm	16 cm
Liegendes Grabmal Kissenstein	60 cm	90 cm	12 cm
<b>Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</b>			
Stehendes Grabmal	70 cm	40 cm	12 cm
Liegendes Grabmal	40 cm	40 cm	12 cm

b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

	<i>Maximale Höhe</i>	<i>Maximale Breite</i>	<i>Mindeststärke</i>
Liegendes Grabmal			
Einzelgrabstätte	40 cm	50 cm	12 cm
Mehrstellige Grabstätte	50 cm	60 cm	12 cm

Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

2.7 Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen nicht auf den Grabmalen aufgestellt werden.

2.8 Alle Grabmale, die von den o.g. Kernmaßen abweichen und vor Gültigkeit dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung aufgestellt wurden, bleiben von dieser Vorschrift unberührt, bis die Nutzungszeit abgelaufen ist.

### 3. Bepflanzungen

3.1 Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein.

3.2 Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

#### Gehölze

Azalea Hybriden und Zwergsorten	(Azalee)
Berberis verruculosa und julianae	(immergrüner Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster dammeri und horizontalis	(Zwergmispel)
C. praecox und salic. „Parkteppich“	(Zwergmispel)
Erica in Sorten	(Schneeheide)
Ilex crenata „Convexa“	(Stechpalme)

## Gehölze

Juniperus chin. „Pfitzerana“ compacta	(Wacholder)
J. horizontalis und glauca	(Wacholder)
Lonicera pileata „Elegant“	(Heckenkirsche)
Pieris floribunda und japonica	(Lavendelheide)
Picea alba „Nidiformis“	(Nestfichte)
Picea abies „Maxwellii“	(Zwergfichte)
Pinus montana mughus und pumilio	(Krummholzkiefer)
Prunus lauroc. „Zabeliana“	(Kirschlorbeer)
Rhododendron-schwachwachsende Hybriden	(Alpenrose)
R. repens u. Züchtungen aus botan. Arten	(Alpenrose)
Skimmia japonica und foremani	(Skimmie)
Taxus baccata „Nissens Präsident“	(Eibe)
T.b. „Nissens Corona“ und Repandens	(Eibe)
T.b. „Fastigiata“	(Säuleneibe)
Tsuga canadensis „Nana“	(Zwerghemlockstanne)
Viburnum davidii	(Schneeball)
Rosa-niedrige Polyantha-Hybr.	(Rose)
R. compacta	(Zwergrose)

## Bodendeckene Pflanzen

Cotula squalida	(Fliederblatt)
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei „Vegetus“	(Spindelstrauch)
Gaultheria procumbens	(Scheinbeere)
Hedra helix	(Efeu)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten	(Fette Henne)
Vinca minor	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

- 3.3 Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.
- 3.4 Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 40 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sowie Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht erwünscht.
- 3.5 Alle Pflanzen und Gehölze dürfen eine Höhe von 130 cm ab Grabhügel nicht überschreiten, und in der Breite die Grabfläche nicht mehr als 30 cm überragen.

## 4. Sonstiges

- 4.1 Umrandung: Die Grabstätten auf den Feldern I-IV sind mit einem einheitlichen Kant-Randstein fachgerecht einzufassen. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte. Die Wege und Zwischenräume zwischen den Gräbern in diesem Bereich sind mit feinem Splitt, den der Friedhofsträger zur Verfügung stellt,

aufzufüllen. Neu angelegte Grabreihen sind - wie unter 4.2 ausgeführt ist - einzufassen. Dieses gilt für alle Felder.

4.2 Die Umrandungen der Grabstätten auf den Feldern V-VI sind mit Platten auszulegen, die der Friedhofsträger bereitstellt. Folgendes Schema sollte bei der Verlegung der Platten eingehalten werden: Am Fußende des Grabes eine Reihe Platten mit den Maßen 50 x 50 cm. Zwischen den Gräbern sowie am Kopfende des Grabes eine Plattenreihe mit den Maßen 50 x 25 cm, wobei die längere Plattenseite das bestimmende Maß ist. Umrandung der Gräber mit Hecken ist nicht erlaubt.

4.3 Nicht gestattet sind:

a) das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit hochbordigen Steinen, Eisen, Kunststoff u.a. ,

b) das ganz oder teilweise Belegen der Grabstätten mit Kies oder Folie,

c) das Setzen und Säen von Pflanzen jeglicher Art außerhalb der Grabstätten,

d) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte, ausgenommen Steckvasen,

e) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,

f) das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern,

g) das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,

h) das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung,

i) das Verändern der vom Friedhofsträger angelegten Wege (z.B. das Entfernen des Rasens, der Trittplatten, das Aufbringen von Befestigungsmaterialien usw.).

4.4 Alle Grabstätten, die nicht dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung entsprechen, müssen binnen einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift geändert werden.

4.5 Schlußbestimmungen

a) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist gemäß § 4 der Friedhofsordnung vom 17. Oktober 1991 öffentlich bekanntzumachen.

b) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

c) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Der Friedhofsträger

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gleidorf

*Walter Fritze*

*Ph. R. ...*

*W. ...*

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung tritt nach der Genehmigung

am in Kraft.





In Verbindung mit dem Beschluß des  
Presbyteriums der Evangelischen  
Kirchengemeinde Gleidorf  
 vom 18. September 1937

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 19. Dez. 1937  
 Evangelische Kirche von Westfalen  
 Das Landeskirchenamt  
 In Vertretung

*Draffmann*

Az.: 574401 Gleidorf 5



Aufgrund Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsgesetzes be-  
 treffend die Kirchenverfassung der evangelischen  
 Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (GG. S. 221) in Ver-  
 bindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverord-  
 nung vom 4. 8. 1924 (GG. S. 354) genehmige ich die  
 vorstehende ~~Entscheidung~~ *Grabmal u.*  
*Bepflanzungsrechnung*

Arnberg, den 14. 6. 1938  
 Bezirksregierung Arnberg  
 - 21.1.11 -  
 im Auftrag



*Müller*